

## **Musterbrief „Zahlscheingebühr - Zahlung unter Vorbehalt“**

Hans Muster  
Mustermannstr. 1  
4020 Musterstadt

EINSCHREIBEN

Firmenbezeichnung  
Straße / Hausnummer  
Land / PLZ und Ort

Musterstadt, Datum

### **Zahlscheingebühr – Zahlung unter Vorbehalt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben mir mit Rechnung vom \_\_\_\_\_ (Rechnungsnummer \_\_\_\_\_) eine Zahlscheingebühr in Höhe von € 2,- verrechnet.

Gemäß § 27 (6) 2. Satz Zahlungsdienstegesetz ist seit 1.11.2009 die Erhebung einer Zahlscheingebühr unzulässig.

Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die Verrechnung der Zahlscheingebühr und erkläre, dass ich diese in Hinkunft nur unter dem Vorbehalt der rechtlichen Klärung und Rückforderung bezahlen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Muster (=eigenhändige Unterschrift)

---

### **Wichtige Informationen zum Musterbrief**

Am 1.11.2009 trat mit § 27 (6) Zahlungsdienstegesetz eine Gesetzesbestimmung in Kraft, die festlegt, dass die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes unzulässig ist. Demnach ist es seit diesem Zeitpunkt auch unzulässig, für die Zahlung per Zahlschein eine Zahlscheingebühr zu verrechnen. Zulässig wäre es

nach § 27 (6) 1. Satz dieser Bestimmung allerdings, für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes (etwa der Einzugsermächtigung) eine Ermäßigung vorzusehen.

Viele Unternehmen vertreten derzeit – mit unterschiedlichen Argumenten – die Auffassung, dass § 27 (6) 2. Satz auf die von ihnen erhobene Zahlscheingebühr nicht anwendbar ist.

Konsumentenschutzeinrichtungen wie die Konsumenteninformation der Arbeiterkammer Oberösterreich arbeiten daran, mit den Unternehmen eine rechtliche Klärung herbeizuführen. Wird die Zahlscheingebühr unter Vorbehalt bezahlt, so ermöglicht dies eine spätere Rückforderung der Beträge nach erfolgter rechtlicher Klärung. Wird nicht unter Vorbehalt bezahlt, sondern die Bezahlung zurückgehalten, so kann dies unangenehme Folgen wie Mahnschreiben, die Vorschreibung von Mahnkosten, die Einschränkung von Leistungen durch das Unternehmen oder eine Vertragskündigung wegen Zahlungsverzug nach sich ziehen.